

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Unterrichtung gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 BHO über die Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Lüneburg an die Stadt Lüneburg

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – VI C 2 – VV
2906.11 – 21/86 – II C 6 – F 0742 – 39/86 – vom 11. September
1986:*

Hiermit unterrichte ich gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 BHO darüber, daß eine 281 864 qm große unbebaute Teilfläche des ehem. Flugplatzes Lüneburg mit Kaufvertrag vom 1. August 1986 zum Preis von 5 408 350 DM an die Stadt Lüneburg zu Zwecken der Industrieansiedlung verkauft worden ist. Der Kaufpreis entspricht dem Ergebnis der Wertermittlungen.

Die Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 BHO konnte nicht eingeholt werden, weil der Abschluß des Kaufvertrages keinen Aufschub duldete. Die Stadt hatte bereits eine Ansiedlungsvereinbarung mit einer japanischen Firma abgeschlossen. Entsprechend festliegender Planungen hat die Firma unmittelbar nach Abschluß des Kaufvertrages mit der Errichtung von Werkhallen begonnen. In einem ersten Bauabschnitt sollen bei einem Investitionsvolumen von etwa 12,5 Mio. DM bis Jahresende 100 bis 200 Arbeitsplätze geschaffen werden. In den nächsten fünf Jahren soll das Werk auf 800 bis 1 000 Arbeitsplätze erweitert werden. Wenn diese Zeitvorstellungen nicht hätten eingehalten werden können, hätte die Firma nach Mitteilung der Stadt einen anderen Standort für ihren Betrieb gewählt. Dies mußte wegen der Bedeutung der Industrieansiedlung für die Stadt Lüneburg und für das Zonenrandgebiet vermieden werden.

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Veräußerung habe ich von der Ausnahmemöglichkeit gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 BHO Gebrauch gemacht.

Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
über die Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				a) jetzige	b) künftige	
1	2	3	4	5	6	
a) Teilfläche des ehem. Flugplatzes Lüneburg (Flst. 22/5 – tlw. – der Flur 45, Gem. Lüneburg) in Größe von 281 864 qm, eingetragen im Grundbuch von Lüneburg, Bd. 651, Bl. 19022. Das Grundstück ist in den Bebauungsplänen 60 und 61 der Stadt Lüneburg als Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) ausgewiesen. b) Bundesvermögensamt Soltau	Der Verkehrswert beträgt: 5 408 350 DM. Er ist aus Richtwerten vergleichbarer Grundstücke (Stichtag: 31. 12. 1985) unter Berücksichtigung von Freilegungsanteilen ermittelt worden.	5 408 350 DM	Stadt Lüneburg	a) ungenutzt b) industrielle und gewerbliche Nutzung		Das Grundstück ist für Aufgaben des Bundes dauernd entbehrlich. Erträge wurden in den letzten Jahren nicht mehr erzielt.